

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00175 vom 18. März 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2023.00175

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00175 du 18 mars 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2023.00175 del 18 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

11 vom 15.

Juli 2022 in dem Sinne teilweise gut, dass der Einspracheentscheid vom 12. April 2021 bezüglich der Verneinung des Rentenanspruchs aufgehoben und die Sache an die Unfallversicherung zurückgewiesen wurde, damit diese, nach erfolgtem Vorgehen im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Rentenleistungen neu verfüge (Urk. 8J37 S. 21).

E. 1.1

Die Beschwerdeführerin begründete ihren Entscheid damit (Urk. 2 S. 4 f.), dass keine Leistungspflicht für vorbestehende oder nach dem Unfall aufgetretene Krankheiten bestehe, auf welche der Unfall keinen Einfluss ausgeübt habe. Sei die Leistungsfähigkeit der versicherten

Person aufgrund einer nicht versicherten Gesundheitsschädigung vor dem Unfall dauernd herabgesetzt, so sei für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der

Lohn, den sie aufgrund der vorbestehenden verminderten Leistungsfähigkeit zu erzielen im Stande gewesen wäre, dem Einkommen gegenüber zu stellen, das sie trotz der Unfallfolgen und der vorbestehenden Beeinträchtigung noch hätte erzielen können. Dieser Sonderfall komme zur Anwendung, wenn eine vorbestehende unfallfremde verminderte Leistungsfähigkeit vorliege, die in keinem Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis stehe. Sei eine versicherte Person bereits aus unfallfremden Gründen vollständig invalid, so

bestehe kein Raum mehr für eine (zusätzliche) unfallbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Auch wenn aus dem Unfall eine Invalidität erwachsen wäre, komme in diesem Fall keine Rente der Unfallversicherung zur Ausrichtung. Massgebend sei dabei nicht die zeitliche

Reihenfolge der Schadenereignisse (Unfallereignis/Krankheit), sondern es sei auf den Eintritt

des Schadens abzustellen. Als Schadenseintritt gelte dabei nicht das Unfalldatum, sondern der Zeitpunkt

der Entstehung des Rentenanspruchs.

Die Beschwerdeführerin sei seit November 2019 wegen psychischer Beschwerden zu 100% Invalid und demgemäss erhalte sie aufgrund der Verfügung der Invalidenversicherung vom 16. April 2021 seit 1. Februar 2020 eine ganze IV-Rente. Die Leistungsfähigkeit der

Beschwerdeführerin sei damit aufgrund einer nicht versicherten Gesundheitsschädigung vor dem Unfall dauernd herabgesetzt und es bestehe kein Raum mehr für eine (zusätzliche) unfallbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (S. 4 f.).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1 S.

4

f f.), mit Urteil vom 15. Juli 2022 sei die Angelegenheit zur weiteren Abklärung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen und festgehalten worden, dass ihr aus rein unfallkausal

Sicht eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in angepasster

Tätigkeit zu attestieren sei. Die Rückweisung sei zur weiteren Abklärung der

für die Invaliditätsberechnung relevanten Vergleichseinkommen erfolgt. Dabei stelle sich die Beschwerdegegnerin

nun auf den Standpunkt, dass das Valideneinkommen mit Fr. 0.00 einzusetzen sei, weil die Rente der Invalidenversicherung am 1. Februar 2020 auf eine ganze Rente erhöht worden sei und im Zeitpunkt des Eintritts des medizinischen Endzustands am 5. Mai 2020 eine volle Invalidität bestanden habe. Ohne das Unfallereignis und die damit einhergegangene Beeinträchtigung infolge der langwierigen medizinischen Behandlungen, Schmerzen etc. hätte sich aber ihr psychischer Gesundheitszustand nicht verschlechtert. Vor dem Unfallereignis habe sie eine Teilrente bezogen und daneben in einer 50 % Anstellung in der Cafeteria des Pflegezentrums Y.____ gearbeitet. Am 19. Dezember 2019 habe sie bei der Invalidenversicherung ein «Verschlechterungsgesuch» gestellt und darin habe sie eindeutig auf die mit dem Unfallereignis einhergegangene langwierige und komplikationsbehaftete Behandlung der Schulter Schmerzen als Ausgangspunkt für die psychische Verschlechterung hingewiesen. Auch im Austrittsbericht Psychiatrische Universitätsklinik B.____ vom 12. Dezember 2019 werde als Diagnose eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren mit Zustand nach Schulterverletzung mit Schmerz und Bewegungseinschränkung gestellt und als Krisenhintergrund die stationäre

Überweisung unter anderem die Schulterverletzung im Jahr 2017 angegeben. Im Bericht der Psychiatrischen Universitätsklinik B.____ vom Juli 2020 sei eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren seit der Schulterverletzungen 2017 festgehalten und im Austrittsbericht vom 17. Februar 2020 sei anamnestisch aufgezeigt worden, dass sie seit 2017 infolge des Unfallereignisses die depressiv-ängstliche Symptomatik mit zunehmendem Verdacht auf eine Somatisierungsstörung gemischt mit chronischer Schmerzstörung bestehe. Ohne das Unfallereignis hätte sich der psychische Gesundheitszustand nicht verschlechtert. Dass die psychische Verschlechterung unfallversicherungsrechtlich im Zusammenhang mit der Prüfung der Adäquanzfrage nicht von Belang sei, spiele dabei keine Rolle.

Sie habe unmittelbar vor dem Unfallereignis in einem 50 % Arbeitspensum ein Bruttoeinkommen von Fr. 38'867.55 erwirtschaftet und eine Teilrente der Invalidenversicherung bei einem Invaliditätsgrad von 44 % bezogen. Für das Valideneinkommen sei gemäss

den LSE-Zahlen in einem 50 % -Pensum auf ein Einkommen von Fr. 26'746.50 abzustellen und daraus resultiere ein Invaliditätsgrad von 33 % .

E. 1.3

Streitig und zu prüfen ist, ob der

Beschwerdeführerin , nachdem ihr aufgrund psychischer Beschwerden bei einem Invaliditätsgrad von 100 % seit 1. Februar 2020 eine ganze Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung ausgerichtet wird , zusätzlich einen Anspruch auf eine Invalidenrente aus der Unfallversicherung zusteht . 2.

E. 2

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen auszurichten; insbesondere sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Invalidenrente mit einem Invaliditätsgrad von 33 % auszurichten.
» Die Beschwerdegegnerin schloss in der Beschwerdeantwort vom 15. Januar 2022

E. 2.1

Die gesetzlichen Grundlagen über die Invalidität, den Rentenanspruch und die Ermittlung des Invaliditätsgrades bei Versicherten, deren Leistungsfähigkeit wegen einer nicht versicherten Gesundheitsschädigung dauernd herabgesetzt war (Art. 28 Abs. 3 der Verordnung über die Unfallversicherung , UVV) wurden im Urteil UV.2021.00111 vom 15. Juli 2022 (vgl. Urk. 8J37 E 1.1 bis E. 1.6 , vgl. auch E. 5.1) bereits dargelegt .

Darauf kann verwiesen werden , wobei Folgendes zu ergänzen ist :

E. 2.2

War die Leistungsfähigkeit des Versicherten aufgrund einer nicht versicherten Gesundheitsschädigung vor dem Unfall dauernd herabgesetzt, so ist für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der Lohn, den er aufgrund der vorbestehenden verminderten Leistungsfähigkeit zu erzielen imstande wäre, dem Einkommen gegenüberzustellen, das er trotz der Unfallfolgen und der vorbestehenden Beeinträchtigung erzielen könnte (Art. 28 Abs. 3 UVV). Dieser Sonderfall der Bestimmung des Invaliditätsgrades kommt dort zur Anwendung, wo eine vorbestehende unfallfremde verminderte Leistungsfähigkeit vorliegt, die in keinem Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis steht (RKUV 2006 Nr. U 570 E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 8C_876/2015 vom 29. Januar 2016 E. 5.2.1 mit Hinweis; Omlin , Die Invalidität in der obligatorischen Unfallversicherung, Freiburg 1995, S. 131).

Ist eine versicherte Person bereits aus unfallfremden Gründen vollständig invalid, so besteht kein Raum mehr für eine (zusätzliche) unfallbedingte Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit. Selbst wenn auch aus dem Unfall eine Invalidität erwachsen wäre, kommt in diesen Fällen keine Rente der Unfallversicherung zur Ausrichtung. Massgebend ist nicht die zeitliche Reihenfolge der Schadenereignisse (Unfallereignis/Krankheit), sondern es ist auf den Eintritt des Schadens abzustellen (Urteil des Bundesgerichts U 357/04 vom 22. September 2005 E. 2.4 mit Hinweisen).

Als Schadenseintritt gilt dabei nicht das Unfalldatum, sondern der Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs (Urteil des Bundesgerichts 8C_633/2020 vom 25. März 2021, E. 6.1 mit Hinweis auf Urteil des EVG U 97/06 vom 24. November 2006 E. 4.3). 3.

Das Sozialversicherungsgericht erwog im Urteil UV.2021.00111 vom 15. Juli 2022 (Urk. 8J37 E. 4 ff.) Folgendes : «

E. 4

auf Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hat das Urteil vom 15. Juli 2022 nicht angefochten. Aufgrund der hiervor aufgeführten Erwägungen

(vgl. E. 3) ist damit über den Fallabschluss mit Einstellung der Heilbehandlungen per 5. Mai 2020 abschliessend entschieden worden.

Im Dispositiv des rechtskräftigen Urteils wurde der angefochtene Einspracheentscheid nur bezüglich der Verneinung des Rentenanspruchs aufgehoben, nicht jedoch hinsichtlich des Zeitpunkts des Fallabschlusses.

Abgeschlossen sind auch die Feststellungen zum Belastungsprofil,

wonach aufgrund der Unfallfolgen am rechten Schultergelenk körperlich der Schulterproblematik angepasste Tätigkeiten ohne zeitliche Einschränkung zumutbar sind. Abgeurteilt ist auch, dass die

vorbestehende psychische Symptomatik, die

bereits vor dem Ereignis vom 3. März 2017

zur Invalidisierung geführt hat und

auch die

Ver schlechterung danach, als unfallfremd zu werten und ein (adäquater) Kausalzusammenhang zum Ereignis vom 3. März 2017 zu verneinen ist. Zur Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 3 UVV hielt das hiesige Gericht denn auch bereits fest, dass die vorbestehende psychische Beeinträchtigung durch das Unfallereignis nicht, auch nicht vorübergehend, verändert wurde und das Unfallereignis vom 3. März 2017 vielmehr einzig somatische Folgen an der rechten Schulter zeitigte, sodass klar trennbare Gesundheitsschäden vorliegen und Art. 28 Abs. 3 UVV Anwendung findet.

E. 4.2

Damit ist der Standpunkt der Beschwerdeführerin, ohne das Unfallereignis hätte sich ihr psychischer Gesundheitszustand nicht verschlechtert, nicht zu hören. Denn damit wird nebst der Kausalität der psychischen Störung zum Unfallereignis auch die unfallbedingte Restarbeitsfähigkeit von 100 %

und nicht zuletzt auch die Anwendbarkeit von Art. 28 Abs. 3 UVV in Frage gestellt. Nach dem hiervor Gesagten hat aber das Gericht darüber bereits befunden und es liegt diesbezüglich eine abgeurteilte Sache (res

iudicata) vor respektive ist das hiesige Gericht an diese Erwägungen gebunden (RKUV 1999 Nr. U 331 S. 127 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 945/06 vom 11. Juli 2007 E. 4.2).

E. 4.3

Die Sachdarstellung, dass die Beschwerdeführerin

seit November 2019 aufgrund der psychische n
Störung zu 100 %

i nvalid ist und gemäss IV-Verfügung vom 16.

April 2021 seit 1. Februar 2020 eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, ist unbestritten.

E. 4.4

Der Rentenanspruch aus der Unfallversicherung entsteht als Dauerleistung dann , wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes der versicherten Person mehr erwartet werden kann (vgl. Art. 19 Abs. 1, Art. 24 Abs. 2 UVG; BGE 144 V 354 E. 4.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_527/2020 vom 2. November 2020 E. 4.1 mit Hinweisen). Die Rechtmässigkeit des Fallabschlusses und die Einstellung der Heilbehandlungen per 5. Mai 2020 wurde bereits im vorerwähnten Urteil bestätigt. Der Zeitpunkt der Entstehung des Rentenanspruchs beziehungsweise de s

Schadens - eintritt s (vgl. E. 2.2 hiervor) ist damit auf diesen Zeitpunkt festzusetzen. Die Beschwerdeführerin ist nach dem hiervor Gesagten seit November 2019 aufgrund einer unfallfremden psychische n Störung zu 100 %

i nvalid und bezieht deshalb gemäss IV-Verfügung vom 16. April 2021 seit 1. Februar 2020 eine ganze Rente der eidgenössischen Invalidenversicherung. Die Beschwerdegegnerin erwog da mit zu Recht, dass im Zeitpunkt der Entstehung eines Rentenanspruchs aus der Unfallversicherung ab 5. Mai 2020 das nach Art. 28 Abs. 3 UVV zu ermittelnde Valideneinkommen aufgrund des vorbestehenden unfallfremden Gesundheits schadens auf Fr. 0. -- zu setzen ist. Mit Blick auf die oben aufgeführte bundesgerichtliche Rechtsprechung (E. 2.2 hiervor) ist damit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin einen zusätzlichen Rente nanspruch

aus der Unfallversicherung verneint hat.

Demnach erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet , was zu deren Abweisung führt.

Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Noëlle Cerletti -
Unfallversicherung Stadt Zürich - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
GräubNef

E. 4.5

Nach dem hiervor Gesagten besteht keine Veranlassung, nicht auf die Beurteilung im Z.____-Gutachten abzustellen, welches auch sonst die Anforderungen an eine beweiswertige Expertise (vgl. E. 1.6) erfüllt. Gemäss dem Belastungsprofil sind der Beschwerdeführerin unter Berücksichtigung der Unfallfolgen am rechten Schultergelenk körperlich sehr leichte bis selten leichte Tätigkeiten unter Vermeidung von repetitiven Rotationsbewegungen und Arbeiten über dem Schulterniveau mit dem rechten Arm in einem Arbeitspensum von 100 % ohne zeitliche Einschränkung zumutbar (Urk. 8/M60 S. 8 f. und S. 69). 5. 5.1 In Fällen, in denen ausser invalidisierenden Unfallfolgen noch eine oder mehrere andere, nicht unfallbedingte Gesundheitsschädigungen vorliegen, ist grundsätzlich vorweg der allein auf das Unfallereignis zurückzuführende Invaliditätsgrad zu ermitteln (BGE 122 V 360 E. 5c/aa). Im Rahmen der Invaliditätsbemessung ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin bereits vor dem Unfallereignis vom 3. März 2017 aufgrund einer psychischen Störung reduziert gewesen war und dass diese Beeinträchtigung zur Berentung durch die Invalidenversicherung geführt hat. Art. 28 Abs. 3 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) bestimmt dazu: War die Leistungsfähigkeit des Versicherten aufgrund einer nicht versicherten Gesundheitsschädigung vor dem Unfall dauernd herabgesetzt, so ist für die Bestimmung des Invaliditätsgrades der Lohn, den er aufgrund der vorbestehenden verminderten Leistungsfähigkeit zu erzielen imstande wäre, dem Einkommen gegenüber zu stellen, welches er trotz der Unfallfolgen und der vorbestehenden Beeinträchtigung erzielen könnte. Dieser Sonderfall der Bestimmung des Invaliditätsgrades kommt dort zur Anwendung, wo eine vorbestehende unfallfremde verminderte Leistungsfähigkeit vorliegt, die in keinem Zusammenhang mit dem versicherten Ereignis steht (Urteil des Bundesgerichts 8C_876/2015 vom 29. Januar 2016 E. 5.2.1). Vorliegend wurde die vorbestehende psychische Beeinträchtigung durch das Unfallereignis nicht, auch nicht vorübergehend, verändert (E. 4.3). Das Unfallereignis vom 3. März 2017 zeitigte vielmehr einzig somatische Folgen an der rechten Schulter. Bei grundsätzlich somit klar trennbaren Gesundheitsschäden findet Art. 28 Abs. 3 UVV Anwendung (Urteil des Bundesgerichts 8C_876/2015 vom 29. Januar 2016 E.

5.2.1). Im Rahmen von Art. 28 Abs. 3 UVV stellt das vor dem neuen Unfall erzielte Einkommen bei bereits herabgesetzter Leistungsfähigkeit zwar ebenfalls ein Invalideneinkommen dar, entspricht jedoch mit Bezug auf den neuen Unfall dem Valideneinkommen, während das nach diesem Unfall erzielte Einkommen das Invalideneinkommen darstellt (Urteil des Bundesgerichts 8C_876/2015 vom 29. Januar 2016 E. 5.2.3). Als Valideneinkommen ist vorliegend somit der Lohn zu berücksichtigen, den die Beschwerdeführerin aufgrund der vorbestehenden verminderten Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt des Rentenbeginns zu erzielen imstande wäre. 5.2 Die diesbezüglichen Angaben in den Akten der Beschwerdegegnerin geben darüber nur ungenügend Aufschluss. Zwar ist dem E-Mail vom 13. Juli 2017 zu entnehmen, dass die

Beschwerdeführerin bei einem 50 %-Pensum Fr. 34'372.05 und Sonntagszulagen von Fr. 1'064.05 pro Jahr erhalten hat (Urk. 8/G8). Mit Blick auf die normalerweise im Gastgewerbe oder im Gesundheits- und Sozialwesen erzielbaren Einkommen erscheint dieses Einkommen als eher hoch. Andere verlässliche Angaben wie Lohnausweise, IK-Auszüge, Arbeitgeberbescheinigungen oder auch nur zuverlässige Angaben auf der Unfallmeldung (vgl. Urk. 8/G1) liegen nicht bei den Akten. Da die Beschwerdegegnerin Kenntnis über die Anmeldungen der Beschwerdeführerin bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung und die Ausrichtung von Rentenleistungen hatte (Urk. 2 lit. e), ist nicht nachvollziehbar, weshalb dazu keine weiteren Unterlagen vorliegen. Aufgrund des unvollständigen Aktendossiers kann damit nicht abschliessend eruiert werden, welches Einkommen die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Unfalles erzielt hat sowie welches Einkommen sie im Zeitpunkt des Rentenbeginns aufgrund der vorbestehenden verminderten Leistungsfähigkeit zu erzielen im Stande gewesen wäre. Namentlich ist auch unklar, welches Invalideneinkommen die IV-Stelle ihr bei der Zusprache der halben Invalidenrente beziehungsweise bei der erfolgten Reduktion auf eine Viertelsrente als Invalideneinkommen anrechnet (Urteil des Bundesgerichts 8C_633/2020 vom 25. März 2021 E. 6.2).

5.3 Hinsichtlich des Invalideneinkommens ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführerin - von den Unfallfolgen her - gemäss dem Belastungsprofil im Z.____-Gutachten eine 100%ige Arbeitstätigkeit in einer leidensangepassten, die rechte Schulter schonenden Beschäftigung zumutbar ist. Im Anwendungsbereich von Art. 28 Abs. 3 UVV ist jedoch je nach Einkommen massgebend, welches die Beschwerdeführerin trotz der Unfallfolgen und der vorbestehenden Beeinträchtigung noch zu erzielen in der Lage ist. Gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin vom 2. März 2020 nahm sie die Tätigkeit als Mitarbeiterin Cafeteria beim Pflegezentrum Y.____ nicht mehr auf und die Tätigkeit war per Ende Februar 2020 gekündigt worden (vgl. Urk. 8/M60 S. 80). Ob damit Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens die konkreten Verdienstverhältnisse beim Pflegezentrum Y.____ sein können, ist fraglich (vgl. E. 5.2).

5.4 Wie dargetan kann über einen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin aus der Unfallversicherung nicht abschliessend befunden werden, weshalb sich in diesem Punkt eine Rückweisung zur Vervollständigung der Akten (insbesondere Bezug der IV-Akten), Erstellung eines Einkommensvergleichs und anschliessender neuer Verfügung aufdrängt. »

4 .

E. 7

). Dies wurde der Beschwerdeführerin am 3. November 2021 zur Kenntnis gebracht (Urk. 8). Am 8. März 2024 (Urk. 11) legte die Beschwerdegegnerin einen Auszug aus den Akten der Invalidenversicherung (Urk. 12/1-3) auf. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.